

in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 mündlich Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/72. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1996/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Mai 1996 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in den vom 11. April 1996 beziehungsweise vom 12. April 1996 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Verbalnoten des Ständigen Vertreters Polens⁸⁴ beziehungsweise des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen⁸⁵,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von einundfünfzig auf dreiundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 1997 zu wählen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/73. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994 und 50/150 vom 21. Dezember 1995,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Belästigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen durch die Rückkehr zu und die Wiedervereinigung mit ihren Familien am ehesten ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die

dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes⁸⁶ sowie des Abkommens von 1951⁸⁷ und des Protokolls von 1967⁸⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Bewußtsein der Wichtigkeit der Wahrung des Familienverbands in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

⁸⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁸⁹ A/51/329.

⁸⁴ E/1996/20.

⁸⁵ E/1996/21.